13

Eigenwirtschafts-betriebe

Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die Leistungen für Dritte erbringen und dabei nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie sind vollständig in der Gemeinderechnung integriert.

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen 3

2 Definition 3

3 Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben 4

4 Betriebsrechnung 5

4.1 Funktionale Gliederung 5
4.2 Verwaltungsvermögen 5
4.3 Spezialfinanzierungskonto 6
4.4 Betriebsgewinn /-verlust 6
4.5 Interne Verrechnungen 7
4.5.1 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen 7
4.5.2 Interne Übertragungen 7
4.5.3 Interne Verzinsung 7
4.6 Investitionseinnahmen – Anschlussgebühren 9

5 Spezialfälle 9

5.1 Besondere Betriebsrechnungen 9
5.2 Einlagen aus Steuermitteln 10
5.3 Gewinnabgaben an den allgemeinen Haushalt 10
5.3.1 Gesetzmässigkeitsprinzip bei Gebühren 10
5.3.2 Gewinnabgabe bei Eigenwirtschaftsbetrieben mit gesetzlichem Kostendeckungsprinzip 10

5.3.3 Gewinnabgabe bei übrigen Eigenwirtschaftsbetrieben 11
5.4 Entwidmung von Verwaltungsvermögen 11
5.4.1 Allgemein 11
5.4.2 Entwidmung von Verwaltungsvermögen bei Eigenwirtschaftsbetrieben 12

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Januar 2019	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben»; Auflösung eines Eigenwirtschaftsbetriebs – Ergänzung Kapitel 5.1 «Besondere Betriebsrechnungen»; Effektive Verzinsung bei besonderen Betriebsrechnungen
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen
1. Mai 2022	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben»; Ergänzung Aufgabenbereich Sonderschulen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesetz

§ 84 Grundsätze der Haushaltsführung
§ 86 Einheit des Haushalts
§ 87 Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
§ 88 Spezialfinanzierungen, b. Eigenwirtschaftsbetriebe
§ 137 Interne Verrechnungen

Gemeindeverordnung

§ 7 Eigenwirtschaftsbetriebe
§ 36 Interne Zinsen

2 Definition

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Eigenwirtschaftsbetriebe werden hauptsächlich in den Aufgabenbereichen der Ver- und Entsorgung geführt siehe ► Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetreiben».

Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzierten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.

Kostendeckungsprinzip

Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung.

Verursacherprinzip

Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

3 Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben

Die Zulässigkeit von Eigenwirtschaftsbetrieben beruht entweder auf einer Grundlage im übergeordneten Recht oder freiwillig auf einem Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament. Sie dürfen nur für Aufgabenbereiche des Verwaltungsvermögens errichtet werden und sind daher unzulässig für Aufgabenbereiche des Finanzvermögens (z.B. Liegenschaften des Finanzvermögens).[1]

Aufgrund des übergeordneten Rechts müssen folgende Aufgabenbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden.

Funktion	Bezeichnung
2201	Kommunale Sonderschule
7101	Wasserwerk
7201 7202	Abwasserbeseitigung Kläranlagen
7301	Abfallwirtschaft
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen
8711 8712	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges
8721	Gasversorgung

Auf freiwilliger Basis können beispielsweise nachfolgende Aufgabenbereiche ebenfalls als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden, sofern die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit eingehalten werden.

Funktion	Bezeichnung
6401	Netzwerke
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie
8791	Fernwärmebetrieb Energie, Übriges

Weitere mögliche Anwendungsbereiche von Eigenwirtschaftsbetrieben sind Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Parkhäuser, Verkehrsbetriebe oder Bootsbetriebe.

Gemeindebetriebe, bei denen von Beginn weg ausgeschlossen ist, dass sie ihren Aufwand durch Entgelte Dritter decken können, dürfen nicht als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden.

Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebs

Bei der Errichtung eines neuen Eigenwirtschaftsbetriebs ist im Budget die entsprechende Funktion (z.B. 6401 «Netzwerke (Gemeindebetrieb)») in der Erfolgsrechnung sowie in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen zu eröffnen.

Die Anpassungen in der Bilanz sind bei der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. Dabei sind die Aktiven – insbesondere die Anlagen des Verwaltungsvermögens – und die Passiven (z.B. Rückstellungen), welche den neuen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, zu separieren und auf die korrekten Bilanzkonten umzubuchen (z.B. 1404.10 «Hochbauten Eigenwirtschaftsbetriebe»). Zudem ist das Spezialfinanzierungskonto (z.B. 2900.40 «Netzwerke») im zweckgebundenen Eigenkapital zu eröffnen.

[1] Weisung Gemeindeverordnung, Seite 103

Eine Ausstattung des Eigenwirtschaftsbetriebs mit Betriebsreserven ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass das Spezialfinanzierungskonto erst ab Beginn des neuen Eigenwirtschaftsbetriebs geäufnet wird. Einlagen aus Steuermitteln als Anschubfinanzierung müssen beschlossen werden, siehe ► Kapitel 5.2 «Einlagen aus Steuermitteln».

Auflösung eines Eigenwirtschaftsbetriebs
Ein freiwillig geführter Eigenwirtschaftsbetrieb kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments aufgehoben werden, z.B. weil die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit nicht eingehalten werden können. Die Mittel der Spezialfinanzierungskonten sind mit der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) zu verrechnen (Sachgruppen 3510/4510).

4 Betriebsrechnung

4.1 Funktionale Gliederung

Für eine klare Abgrenzung zum allgemeinen Haushalt müssen die Eigenwirtschaftsbetriebe in der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in separaten Funktionen geführt werden.

Für Eigenwirtschaftsbetriebe, für die in der funktionalen Gliederung keine Funktionsnummer vorgegeben ist (siehe ► Kapitel 3 «Arten von Eigenwirtschaftsbetrieben»), ist im betreffenden Aufgabenbereich eine separate Funktionsnummer festzulegen. Dazu ist für die 4. Stelle der Funktionsnummer eine Endziffer zwischen 1 und 5 zu wählen. Die Endziffer 0 ist nicht zulässig, da diese für den allgemeinen Haushalt vorgesehen ist und die Endziffern 6 bis 9 für regionale Organisationen.

4.2 Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen erfolgt die Abgrenzung der Eigenwirtschaftsbetriebe zum allgemeinen Haushalt auf Unterkontoebene. Die Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe weisen zur Kennzeichnung auf der 5. Stelle eine Ziffer zwischen 1 und 9 aus, wobei in der Regel die Ziffer 1 verwendet wird.

Konto	Bezeichnung
1400.1	Grundstücke Eigenwirtschaftsbetriebe
1400.10	Grundstücke Eigenwirtschaftsbetriebe
1400.19	WB Grundstücke Eigenwirtschaftsbetriebe
1403.1	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
1403.10	Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
1403.19	WB Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
…	…

Das Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich nicht in die einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung usw.) unterteilt. Die Sachgruppen weisen jeweils das Total der Anlagen aller Eigenwirtschaftsbetriebe aus. Der Ausweis der Vermögenswerte der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe erfolgt auf Basis der Anlagenbuchhaltung über den Ausweis der Anlagenspiegel im Anhang zur Jahresrechnung.

4.3 Spezialfinanzierungskonto

Die Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs wird als Verpflichtung (positives Eigenkapital) des allgemeinen Haushalts oder als Vorschuss (negatives Eigenkapital) gegenüber dem allgemeinen Haushalt im zweckgebundenen Eigenkapital ausgewiesen. Die Reserve darf ausschliesslich zur Deckung von Aufwandüberschüssen des entsprechenden Eigenwirtschaftsbetriebs verwendet werden.

Für jeden Eigenwirtschaftsbetrieb wird ein separates Spezialfinanzierungskonto geführt. Dabei ist die vorgegebene Untergliederung gemäss dem Kontenrahmen zu beachten. Die Offenlegung der nominal bewerteten Bestände erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

Konto	Bezeichnung
2	Passiven
29	Eigenkapital
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2900.10	Spezialfinanzierung Wasserwerk
2900.20	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
2900.30	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft
2900.x0	Spezialfinanzierung weiterer Eigenwirtschaftsbetriebe

4.4 Betriebsgewinn /-verlust

Aufwände und Erträge, einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen, des Eigenwirtschaftsbetriebs sind vollständig im entsprechenden Aufgabenbereich zu erfassen. Die Funktion ist im Rechnungsabschluss auszugleichen, indem der Betriebsgewinn oder der Betriebsverlust auf das Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebs vorgetragen wird.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3510.xx	2900.x0	Einlage in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Betriebsgewinn, Ertragsüberschuss)
2900.x0	xxxx.4510.xx	Entnahme aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Betriebsverlust, Aufwandüberschuss)

Können die Betriebsverluste nicht durch den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gedeckt werden, führt dies zu einem Vorschuss, welcher wie ein Bilanzfehlbetrag längstens innert fünf Jahren abgetragen werden muss. Die entsprechenden Tilgungsquoten sind als Einlagen in die Spezialfinanzierung zu budgetieren.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3510.xx	2900.x0	Abtragung Vorschuss

Es ist auch nicht zulässig, Defizite des einen Eigenwirtschaftsbetriebs aus Überschüssen eines anderen Betriebs zu decken.

4.5 Interne Verrechnungen

Zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips sind Abgeltungen für Leistungen und Lieferungen zugunsten und zulasten der Eigenwirtschaftsbetriebe angemessen festzulegen und buchhalterisch zu vollziehen. Dabei sind lediglich effektiv angefallene Kosten zu verrechnen und keine kalkulatorischen Kosten. Die Ausnahme davon stellt die interne Verzinsung dar.

Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»

4.5.1 Interne Verrechnung von Aufwänden und Erträgen

Intern zu verrechnende Aufwände fallen vorwiegend bei Personalaufwänden (z.B. Löhne, Rentenleistungen), Sachaufwänden (z.B. Büromaterial, Informatikmittel) und Benützungskosten (z.B. Mobiliar) an.

Verrechnungen von Beiträgen und Gebühren erfolgen selten, da Erträge bereits in der entsprechenden Funktion des Eigenwirtschaftsbetriebs vereinnahmt werden.

Praxisbeispiel

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
7101.3910.00	0210.4910.00	Der Personalaufwand der Abteilung Finanzen wird zu 5 % dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk weiterverrechnet.

4.5.2 Interne Übertragungen

Nebst tatsächlich angefallenen Aufwänden und Erträgen sind auch buchmässige Vorgänge zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Eigenwirtschaftsbetrieben zu verrechnen.

Praxisbeispiele

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3980.00	7101.4980.00	Die Erträge von Beteiligungen des Wasserwerks an einem Wasserkraftwerk werden gutgeschrieben. Sämtliche Erträge von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden auf den entsprechenden Sachkonten 4450.xx bis 4469.xx in der Funktion 9610 «Zinsen» verbucht. Die Erträge, welche einen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, sind intern zu verrechnen.
7101.3980.00	5330.4980.00	Die Überbrückungsrenten an ehemalige Angestellte des Wasserwerks werden intern verrechnet. Sämtliche Arbeitgeberleistungen an Pensionierte werden auf den entsprechenden Sachkonten 3060.xx bis 3069.xx in der Funktion 5330 «Leistungen an Pensionierte» verbucht. Die Aufwände, welche einen Eigenwirtschaftsbetrieb betreffen, sind intern zu verrechnen.

4.5.3 Interne Verzinsung

Die Pflicht zur verursachergerechten und kostendeckenden Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe erfordert, dass kalkulatorische Zinsen verrechnet werden. Dabei werden die Zinserträge oder -aufwände vom allgemeinen Haushalt auf den gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieb übertragen.

Im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe werden nachfolgende Bestände verzinst:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen in Bau der Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Verrechnung kann brutto oder netto erfolgen. Die Bruttoverbuchung (jeder Bestand wird einzeln verzinst) ist aufgrund der Transparenz zu bevorzugen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Vorschuss Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Verpflichtung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900)
9610.3940.xx	xxxx.4940.xx	Verzinsung Vorfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2930)
xxxx.3940.xx	9610.4940.xx	Verzinsung Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachkonto 14xx.xx Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau)

Gelten für interne Verzinsungen unterschiedliche Zinssätze für Soll- oder Haben-Bestände, so wird der anwendbare Zinssatz in Abhängigkeit vom Saldo aus Guthaben und Verbindlichkeiten des allgemeinen Haushalts gegenüber dem Eigenwirtschaftsbetrieb bestimmt. Der so bestimmte Zinssatz gilt für sämtliche Verzinsungen des Eigenwirtschaftsbetriebs.

	Sachgruppe	Bezeichnung
+	14xx.10	Verwaltungsvermögen Eigenwirtschaftsbetrieb inkl. Anlagen im Bau
-	2900.x0	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
-	2930.xx	Vorfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb
=	Σ (+)	Netto-Guthaben des allgemeinen Haushalts bzw. Nettoschuld des Eigenwirtschaftsbetriebs (Zinssatz für Soll-Bestände)
=	Σ (-)	Netto-Verbindlichkeit des allgemeinen Haushalts bzw. Nettovermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs (Zinssatz für Haben-Bestände)

Praxisbeispiel

Per Jahresbeginn beträgt die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk Fr. 300'000.00 (Sachkonto 2900.10). Zudem weist das Wasserwerk eine Vorfinanzierung von Fr. 50'000.00 (Sachkonto 2930.10) aus. Die Höhe des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebs beträgt Fr. 5'000'000.00 (Sachkonto 14xx.10, Anteil Wasserwerk inkl. Anlagen im Bau). Der vom Gemeindevorstand festgelegte Zinssatz für interne Verrechnungen beträgt 0.50 %. Verzinst wird der Bestand anfangs Jahr.

Bruttoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3940.00	7101.4940.00	1'500.00	Verzinsung Verpflichtung Wasserwerk
9610.3940.00	7101.4940.00	250.00	Verzinsung Vorfinanzierung Wasserwerk
7101.3940.00	9610.4940.00	25'000.00	Verzinsung Verwaltungsvermögen Wasserwerk

Nettoverbuchung

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
7101.3940.00	9610.4940.00	23'250.00	Verzinsung Bestände Wasserwerk

4.6 Investitionseinnahmen – Anschlussgebühren

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben sind die Anschlussgebühren speziell zu behandeln. Sie können nicht wie andere Investitionsbeiträge einer bestimmten Anlage zugeordnet werden, sondern werden für die ganze Infrastruktur entrichtet. Aus diesem Grund werden sie regulär als Investitionseinnahme gebucht und beim Rechnungsabschluss auf dem Sachkonto 1403.10 «Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe» passiviert.

In der Anlagenbuchhaltung stellen die Anschlussgebühren für jeden Betrieb ein eigenes Objekt dar. Für die Anschlussgebühren wird pro Jahr eine eigene Anlage mit negativem Bestand gebildet (z.B. Wasserwerk Anschlussgebühren 2019, Wasserwerk Anschlussgebühren 2020). Die Auflösung der Anschlussgebühren erfolgt über 40 Jahre. Die Auflösungsbetreffnisse reduzieren den Abschreibungsaufwand.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.xx	xxxx.6370.xx	Investitionseinnahme (Eingang von Anschlussgebühren von privaten Haushalten)
9999.5900.00	1403.10	Passivierung der Einnahme bei Tiefbauten Eigenwirtschaftsbetriebe
xxxx.3300.30	1403.19	Auflösung Anschlussgebühren (Minusbetrag)

5 Spezialfälle

5.1 Besondere Betriebsrechnungen

Besondere Betriebsrechnungen sind branchenorientierte Finanzbuchhaltungen, welche eine bessere politische oder betriebswirtschaftliche Kontrolle ermöglichen sollen und deshalb von dem nach den Bedürfnissen der Verwaltung gegliederten Kontenplan der Gemeinderechnung abweichen.

Das Führen solcher besonderen Betriebsrechnungen ist zulässig, wenn das übergeordnete Recht eine andere Rechnungsführung vorschreibt (z.B. Verkehrsbetriebe) oder wenn eine kostengerechte Leistungsverrechnung und Branchenvergleichbarkeit gefordert wird (z.B. Elektrizitätswerk, Alters- und Pflegeheim), welcher die Rechnungslegung nicht gerecht werden kann. Zudem sind nicht in allen Fällen die Verwaltungen von Eigenwirtschaftsbetrieben in der Gemeindeverwaltung zentralisiert (z.B. Gemeindewerke).

Für diese Eigenwirtschaftsbetriebe kann während des Jahres ausserhalb der Gemeinderechnung eine besondere Betriebsrechnung mit einem abweichenden Kontenrahmen geführt werden. Die Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung sowie die Budgetgrundsätze gelten weiterhin.

Die Konsolidierung in die Jahresrechnung bzw. ins Budget der Gemeinde hat auf Stufe Einzelkonto zu erfolgen und muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die branchenspezifischen Kontenpläne sind deshalb so auszugestalten, dass bei der Konsolidierung die korrekten Zuordnungen in die Funktionen bzw. Institutionen und Sachkonten der Gemeinderechnung gewährleistet sind.

Den Eigenwirtschaftsbetrieben mit besonderen Betriebsrechnungen können anstelle der kalkulatorischen die effektiv angefallenen Zinsen anteilsmässig mittels der Sachgruppen 3940/4940 verrechnet werden. Dies setzt voraus, dass

- in der besonderen Betriebsrechnung auch die Investitionen bzw. das Verwaltungsvermögen sowie die Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden und
- die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel (Kontokorrentschulden und Vorschüsse) verzinst werden.

5.2 Einlagen aus Steuermitteln

Eigenwirtschaftsbetriebe sollen nicht über Steuermittel, sondern durch Entgelte der Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Leistungen des Eigenwirtschaftsbetriebs finanziert werden.

Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, indem die Gemeinde eine Einlage aus Steuermitteln zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs beschliesst.

Die folgenden Voraussetzungen für eine Einlage aus Steuermitteln sind kumulativ zu erfüllen:

- Das Spezialfinanzierungskonto des Eigenwirtschaftsbetriebs muss einen Vorschuss ausweisen
- Ohne die Einlage müssten unverhältnismässig hohe Gebühren erhoben werden
- Eine Einlage muss durch das übergeordnete Recht erlaubt sein

Aufgrund des übergeordneten Rechts und des darin vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzips ist eine Einlage aus Steuermitteln bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Kläranlage und der Abfallwirtschaft unzulässig.

Die Einlage ist gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen für einmalige neue Ausgaben zu beschliessen.

Falls die Einlage aus Steuermitteln durch den Eigenwirtschaftsbetrieb an den allgemeinen Haushalt zurückzuzahlen ist, ist dies separat zu beschliessen. Dabei müssen die Bedingungen zur Rückzahlung (Zeitpunkt, Voraussetzungen etc.) in der Weisung zum Gemeindeerlass genannt werden.

Zulässig ist nur eine Anschubfinanzierung oder eine andere vorübergehende Unterstützung, die umfangmässig und von der Dauer her verhältnismässig sein muss, weil mit solchen Einlagen der Grundgedanke der Eigenwirtschaftlichkeit verletzt wird. Insbesondere wenn der Eigenwirtschaftsbetrieb ohne verpflichtende gesetzliche Grundlage errichtet wurde und solche Einlagen notwendig werden, ist die Eigenwirtschaftlichkeit zu hinterfragen und die Festlegung als Eigenwirtschaftsbetrieb gegebenenfalls aufzuheben. Zuständig dafür ist, analog dem Beschluss zur Errichtung, die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament.

5.3 Gewinnabgaben an den allgemeinen Haushalt

Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen Gewinne an den allgemeinen Haushalt abliefern. Grundsätzlich kennt das öffentliche Haushaltsrecht keine Gewinnverwendung im privatrechtlichen Sinne. Daher braucht es für Gewinnabgaben eine rechtliche Grundlage.

5.3.1 Gesetzmässigkeitsprinzip bei Gebühren

Gebühren sind Entgelte für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person verursachte oder veranlasste Amtshandlung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung (staatliche Leistungen). Die Erhebung von Gebühren erfordert eine formelle gesetzliche Grundlage. Zu regeln sind der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand sowie die Bemessungsgrundlagen der Abgabe.

Beansprucht der allgemeine Haushalt eine Abgabe aus dieser Gebühr, so muss auch die Bemessung der Abgeltung in einem Gemeindeerlass geregelt werden.

5.3.2 Gewinnabgabe bei Eigenwirtschaftsbetrieben mit gesetzlichem Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren aus einem bestimmten Bereich die gesamten Kosten dieses Bereichs nicht übersteigen darf. Für die Bereiche Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Kläranlage und Abfallwirtschaft gilt ein strenges Kostendeckungsprinzip.

Funktion, Bezeichnung	Rechtsgrundlage
7101, Wasserwerk	§ 29 Abs. 2 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.11)
7201, Abwasserbeseitigung 7202, Kläranlage	§ 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; LS 711.1)
7301, Abfallwirtschaft	§ 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; LS 711.1) § 37 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG; LS 712.1)

Das kantonale Recht legt fest, welche Arten von Kosten massgebend für die Bemessung der Gebühren sind. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibungen. Die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen über die Gebührenbemessung lassen es daher nicht zu, dass die Gemeinden eine Abgeltung als Bestandteil der Gebühr erheben.

Eine Gewinnabgabe aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Kläranlage und Abfallwirtschaft an den allgemeinen Haushalt ist somit unzulässig.

5.3.3 Gewinnabgabe bei übrigen Eigenwirtschaftsbetrieben

In anderen gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieben, wie beispielsweise beim Elektrizitätswerk oder der Gasversorgung, ist eine massvolle Gewinnabgabe möglich, da das kantonale Recht keine expliziten Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip macht.

Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Eine generelle Delegation an das Budgetorgan, die Gebühr im Einzelfall mittels eines Verpflichtungskredits zu beschliessen, ist unzulässig. Der Verpflichtungskredit vermag die erforderliche gesetzliche Grundlage nicht zu ersetzen.

Im Gemeindeerlass ist insbesondere die Bemessung der Gewinnabgabe zu regeln. Dabei hat die Regelung für jeden gebührenfinanzierten Bereich (z.B. Strom, Gas, Fernwärme) einzeln zu erfolgen.

Die Regelung der Bemessung der Gewinnabgabe kann exakt erfolgen (z.B. 3 % des Umsatzes). Zulässig ist auch, dass der Gemeindeerlass zu ihrer Bemessung einen maximalen jährlichen Betrag festlegt. Bis hin zu dieser Obergrenze kann das Budgetorgan eine Gewinnabgabe festsetzen.

Die Verbuchung der Gewinnabgabe hat im gleichen Rechnungsjahr und vor dem Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen.

Die Verbuchung erfolgt als interne Übertragung von der Spezialfinanzierung an den allgemeinen Haushalt.

Praxisbeispiel

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
8711.3980.00	8710.4980.00	Gewinnabgabe vom Elektrizitätswerk an den allgemeinen Haushalt

5.4 Entwidmung von Verwaltungsvermögen

5.4.1 Allgemein

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen. Die Entwidmung ist durch das zuständige Organ zu beschliessen.

Im Finanzvermögen wird der Vermögenswert gemäss den Bewertungsbestimmungen neu bewertet.

Im Falle einer Veräusserung des Vermögenswerts richtet sich die Zuständigkeit nach den Finanzkompetenzen für Anlagegeschäfte.

Es fallen somit entsprechende Bewertungsgewinne oder Bewertungsverluste bzw. realisierte Gewinne oder Verluste im Finanzvermögen der Gemeinde an. Diese werden in der Funktion 9639 «Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens» oder 9690 «Finanzvermögen, Übriges» (nicht Liegenschaften) ausgewiesen.

5.4.2 Entwidmung von Verwaltungsvermögen bei Eigenwirtschaftsbetrieben

Die allgemeinen Grundsätze bei der Entwidmung von Verwaltungsvermögens gelten auch für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens von Eigenwirtschaftsbetrieben. Werden sie nicht mehr für die Aufgabenerfüllung des Eigenwirtschaftsbetriebs benötigt, sind sie mittels Entwidmungsbeschluss ins Finanzvermögen zu überführen.

Da ein Eigenwirtschaftsbetrieb nur ein Verwaltungsbereich ist, der als Spezialfinanzierung geführt wird, kann ein Eigenwirtschaftsbetrieb keine eigenen Finanz- oder Sachanlagen im Finanzvermögen haben. Deshalb hat der Eigenwirtschaftsbetrieb grundsätzlich auch keinen Anspruch an einem allfälligen Bewertungs- oder Veräusserungsgewinn. Dies kann jedoch als Verletzung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips in der Gebührenbemessung beurteilt werden, da der Eigenwirtschaftsbetrieb alle Abschreibungen und das Risiko eines Verlustes des Vermögenswerts (z.B. ausserplanmässige Abschreibung infolge Zerstörung) tragen musste. Daher ist es möglich, den Eigenwirtschaftsbetrieb am Gewinn zu beteiligen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob bei der Entwidmung lediglich eine Überführung mit anschliessender Neubewertung im Finanzvermögen oder effektiv eine Veräusserung erfolgt.

5.4.2.1 Entwidmung mit anschliessender Neubewertung

Bei einer Entwidmung eines Vermögenswerts eines Eigenwirtschaftsbetriebs kann dem Eigenwirtschaftsbetrieb ein Anteil am Bewertungsgewinn aus der Neubewertung im Finanzvermögen bis maximal im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen zugeführt werden. Führt die Neubewertung zu einem Wert über dem ursprünglichen Anschaffungswert im Verwaltungsvermögen, verbleibt dieser Anteil am Bewertungsgewinn im allgemeinen Haushalt.

Resultiert aus der Neubewertung ein Buchverlust ist dieser vollumfänglich dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu verrechnen, da der Wert des Verwaltungsvermögens beim Übertrag ins Finanzvermögen offensichtlich zu hoch war bzw. notwendige Abschreibungen nicht vorgenommen wurden.

Bewertungsgewinn, Verkehrswert FV unter Anschaffungswert VV

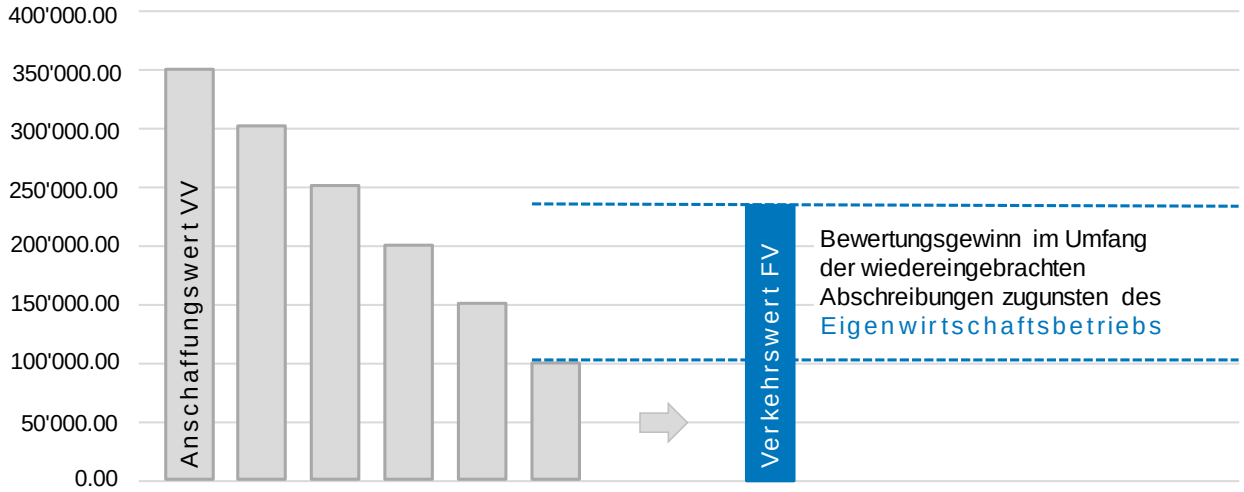

Bewertungsgewinn, Verkehrswert FV über Anschaffungswert VV

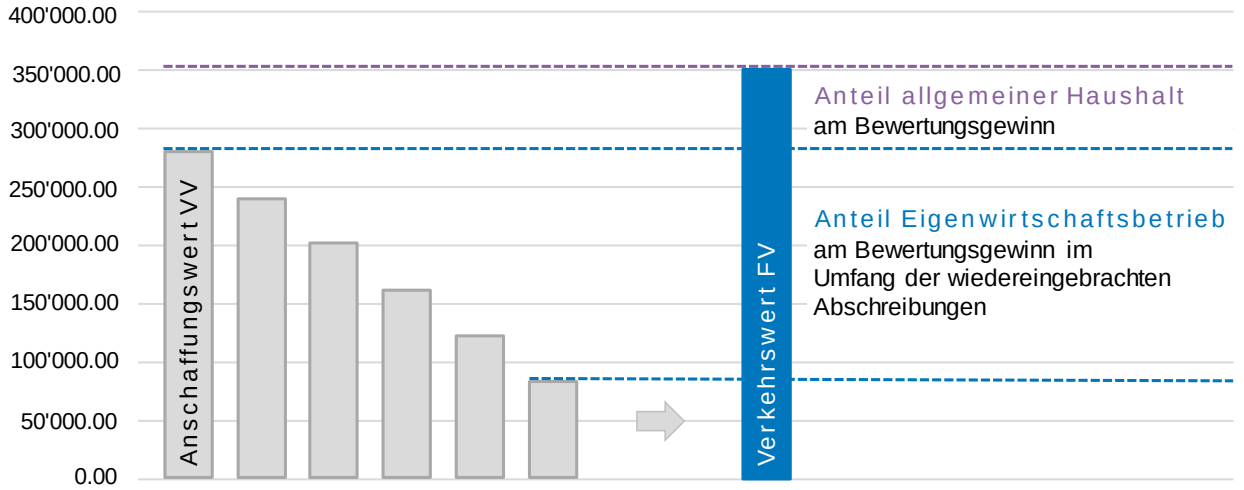

Die Verbuchung des (Anteils am) Bewertungsgewinn zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
108x.00	9639.4443.xx	Bewertungsgewinn Liegenschaften FV
9639.3980.xx	xxxx.4980.xx	Übertrag (Anteil) Bewertungsgewinn an den Eigenwirtschaftsbetrieb

Die Verbuchung des Bewertungsverlusts zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.xx	108x.00	Bewertungsverlust Sachanlagen FV
xxxx.3980.xx	9639.4980.xx	Übertrag Bewertungsverlust an den Eigenwirtschaftsbetrieb

5.4.2.2 Entwidmung mit anschliessender Veräusserung

Bei der Veräusserung eines Vermögenswerts des Eigenwirtschaftsbetriebs kann ihm der realisierte Gewinn vollumfänglich zugewiesen werden, wenn die Anlage nachweislich durch den Eigenwirtschaftsbetrieb angeschafft wurde (z.B. Beteiligung des Elektrizitätswerks an einem Windpark), unabhängig davon, ob der Verkaufserlös über dem ursprünglichen Anschaffungswert im Verwaltungsvermögen liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, verbleibt der Anteil des Verkaufsgewinns über dem Anschaffungswert im allgemeinen Haushalt.

Resultiert aus dem Verkauf ein Verlust, ist dieser vollumfänglich dem Eigenwirtschaftsbetrieb zu verrechnen, da der Wert des Verwaltungsvermögens beim Übertrag ins Finanzvermögen offensichtlich zu hoch war bzw. notwendige Abschreibungen nicht vorgenommen wurden.

Realisierter Gewinn

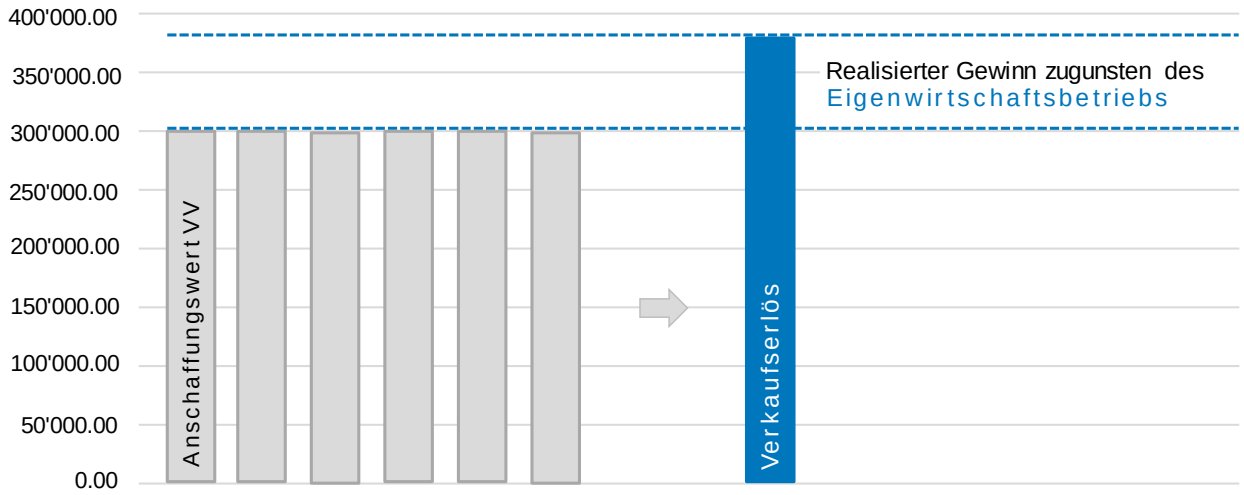

Die Verbuchung des (Anteils am) realisierten Gewinn zugunsten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
108x.00	9639.4411.xx	Realisierte Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV
9639.3980.xx	xxxx.4980.xx	Übertrag (Anteil) realisierter Gewinn an den Eigenwirtschaftsbetrieb

Die Verbuchung des realisierten Verlusts zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs erfolgt als interne Übertragung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3411.xx	108x.00	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV
xxxx.3980.xx	9639.4980.xx	Übertrag realisierter Verlust an den Eigenwirtschaftsbetrieb

Praxisbeispiel

Ein Betriebsgebäude des Elektrizitätswerks wird durch einen Neubau an einem anderen Ort ersetzt. Im Rahmen der Zentrumsplanung und einer neuen Quartierüberbauung soll das alte Betriebsgebäude historisch saniert und zu Gewerbe- und Mietwohnungen umfunktioniert werden. Das alte Betriebsgebäude wird daher vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt und neu bewertet.

Der ursprüngliche Anschaffungswert bzw. die Herstellungskosten des Betriebsgebäudes beliefen sich auf Fr. 1'800'000.00. Der aktuelle Buchwert im Verwaltungsvermögen beträgt Fr. 440'000.00. Das

Grundstück ist zum Wert null in der Bilanz. Die Neubewertung im Finanzvermögen zum Verkehrswert gemäss Formelbewertung ergibt einen neuen Bilanzwert von Fr. 2'500'000.00.

Aus der Entwidmung und der Neubewertung im Finanzvermögen resultiert ein Bewertungsgewinn von Fr. 2'060'000.00. Der Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätswerk erhält einen Anteil von Fr. 1'360'000.00 in der Höhe der wiedereingebrachten Abschreibungen. Der allgemeine Haushalt behält einen Bewertungsgewinn von Fr. 700'000.00 ein.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	8711.6000.00	0.00	Übertrag Grundstück vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9630.7540.00	8711.6040.00	440'000.00	Übertrag Gebäude vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9999.5900.00	1404.10	1'800'000.00	Abgang Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vom Betriebsgebäude
1404.19	9999.5900.00	1'360'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen vom Betriebsgebäude
1084.00	9999.8990.00	440'000.00	Zugang des Gebäudes im FV
1084.00	9639.4443.40	2'060'000.00	Bewertungsgewinn Gebäude FV
9639.3980.00	8711.4980.00	1'360'000.00	Übertrag (Anteil) Bewertungsgewinn an das Elektrizitätswerk